

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Frank Rinck, Bernd Schattner, Dietmar Friedhoff, Steffen Janich, Enrico Komning, Uwe Schulz, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/3712, 20/4596–**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes
zur Erhebung von Daten über antibiotisch wirksame Arzneimittel
und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Verringerung des Einsatzes antibiotisch wirksamer Arzneimittel bei Tieren in der Nutztierhaltung ist ein wichtiges Ziel. Laut Angaben des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat sich die Menge der in der Tiermedizin abgegebenen Antibiotika seit Beginn der Erfassung im Jahr 2011 bereits um 65 Prozent reduziert. Im Jahr 2021 ist die Abgabemenge im Vergleich zum Vorjahr um 100 Tonnen (minus 14,3 Prozent) gesunken (www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/111-antibiotikaabgabe.html).

In der Nutztierhaltung werden Antibiotika ausschließlich eingesetzt, wenn sie aufgrund einer tierärztlichen Diagnose verordnet wurden. Ohne Antibiotika wäre eine medizinische Behandlung kranker Tiere nicht mehr möglich. Das wäre mit dem Tierschutz nicht vereinbar. Um die notwendige arzneiliche Versorgung der Tiere auch weiterhin zu gewährleisten, darf sich das nationale Antibiotika-Minimierungskonzept der Bundesregierung deshalb nicht nur auf die Reduzierung der eingesetzten Antibiotikamengen fokussieren, sondern muss die Weiterentwicklung der Maßnahmen insbesondere auf das Ziel einer wissenschaftlich begleiteten Kontrolle der antimikrobiellen Resistenzen ausrichten.

Aus diesem Grund erscheint auch die Einführung eines Wichtungsfaktors für die Berechnung der betrieblichen Therapiehäufigkeit im Fall der Behandlung von Rindern, Schweinen, Hühnern oder Puten mit Arzneimitteln, die Cephalosporine der 3. und 4. Generation, Fluorchinolone oder Colistin enthalten, nicht zielführend. Dadurch würde ein stark verzerrtes Bild vom Einsatz kritischer Antibiotika, die ohnehin bereits streng reglementiert sind und für die gemäß der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) eine strenge Antibiotigrammpflicht mit entsprechenden Vorgehensstufen vorgeschrieben ist (§ 12c), entstehen.

Die Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten jährlich die Daten zum Verkaufsvolumen und zur Anwendung je Tierart und Art von bei Tieren angewendeten antimikrobiell wirksamen Arzneimitteln erheben und an die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) übermitteln sollen. Dafür ist aber die Erhebung des vollständigen Datensatzes, der derzeit für das Antibiotikaminimierungskonzept erfasst wird und künftig in ähnlichem Umfang erfasst werden soll, nicht erforderlich. Um die Tierärzte vor überbordender Bürokratie und Zusatzkosten zu bewahren, sollte deshalb nicht über eine 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben zur Meldung der Anwendungsmengen an die Europäische Arzneimittelagentur hinausgegangen werden und nur die absolut notwendigen Daten erfasst und an die EMA übermittelt werden. Zur Fortführung des nationalen Antibiotika-Minimierungskonzeptes würde es völlig ausreichen, wenn statt der Erfassung der tatsächlichen Anwendungsmengen die Behandlungstage pro Nutzungsart in einem Betrieb zur Tierzahl ins Verhältnis gesetzt werden würden.

Das ist auch deshalb zielführend, weil der bereits bestehende erhebliche bürokratische Mehraufwand dafür verantwortlich ist, dass die Zahl der niedergelassenen Tierärzte seit Jahren sinkt und junge Tierärzte davon abhält, in die Praxis zu gehen (www.tieraerzverband.de/webpublication/grid5/tmpHTTP/_download_bd29f06101b41cde5deb55e0e9f7bada/2022_09_15_Resolution_Verbaende-TAMG.pdf). Ein anhaltender oder sich verstärkender Trend würde die umfängliche tierärztliche Versorgung, insbesondere der Rinder- und Milchviehhaltungen, zunehmend gefährden. Weitere „Bürokratiemonster“ sind daher zwingend zu vermeiden und stehen in keinem Verhältnis zur Effizienz einer weiteren Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. um die notwendige arzneiliche Versorgung der Tiere auch weiterhin zu gewährleisten, sich bei ihrem nationalen Antibiotikaminimierungskonzept nicht nur auf die Reduzierung der eingesetzten Antibiotikamengen zu fokussieren, sondern die Weiterentwicklung der Maßnahmen insbesondere auf das Ziel einer wissenschaftlich begleiteten Kontrolle der antimikrobiellen Resistenzen auszurichten;
2. zu gewährleisten, dass nicht über eine 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben hinausgegangen wird und gemäß Verordnung (EU) 2019/6 und Delegierte Verordnung (EU) 2021/578 nur die absolut notwendigen Daten zum Verkaufsvolumen und zur Anwendung je Tierart und Art von bei Tieren angewendeten antimikrobiell wirksamen Arzneimitteln erhoben und an die EMA übermittelt werden;

Berlin, den 4. November 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion